



Klubhüttenreglement

Vom 02.02.2000 (Stand 15.04.2018)

Der Vorstand des KV Gebenstorf Turgi,

gestützt auf Art. 27, Ziff. 5 der Vereinsstatuten,

beschliesst:

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1. Von den Vereinsmitgliedern wird ein kameradschaftlicher, respektvoller und höflicher Umgang miteinander erwartet.
- 1.2. Verhaltensweisen, welche den Klubhaus- oder Übungsbetrieb wiederholt oder ernstlich beeinträchtigen werden nicht geduldet und vom Vorstand geahndet.
- 1.3. Hunde dürfen nicht ins Klubhaus mitgenommen werden.
Ausnahmen: Welpen und Junghunde bis 6 Monate, aussergewöhnliche krankheits- oder altersbedingte Umstände.

2. Eigentumsverhältnisse

- 2.1. Hauptbau mit Aufenthaltsraum (Restaurant), Küche, Sitzungszimmer (Büro) und Estrich.
- 2.2. Anbau Magazin (Getränkemagazin)
- 2.3. Anbau Hundeboxentrakt mit Materialmagazin
- 2.4. demontierbarer Anbau (Stahlgerüst und Blache)

Die Anlagen 1.1. – 1.4. stehen auf eigenem Vereinsland im Eigentum des Kynologischen Vereins Gebenstorf-Turgi.

2.5. Materialschopf

Der Materialschopf steht auf Gemeindeland und wurde im Baurecht errichtet.

2.6. Übungsplatz (Rasenanlage)

Das Land steht im Eigentum der Gemeinde Gebenstorf. Es besteht ein Pachtverhältnis zwischen der Gemeinde Gebenstorf und dem Kynologischen Verein Gebenstorf-Turgi.

2.7. WC-Anlage

Die WC-Anlage steht im Eigentum der Gemeinde Gebenstorf und ist vom Kynologischen Verein Gebenstorf-Turgi gepachtet.

3. Wartung der Anlagen

3.1. Restaurant und Küche der Klubhütte

Der/Die Wirtschaftsverantwortliche ist für die Wartung des Restaurants und der Küche des Klubhauses verantwortlich.

3.2. Sitzungszimmer (Büro) und Estrich des Klubhauses

3.3. Anbau Magazin (Getränkemagazin)

3.4. Anbau Hundeboxentrakt mit Materialmagazin

3.5. demontierbarer Anbau (Stahlgerüst und Blache)

Der/Die Materialwart/in ist für Pflege und Wartung der Anlagen 2.2.-2.5. verantwortlich.
Übungsplatz (Rasenanlage)

3.6. Übungsplatz (Rasenanlage)

Der Rasen des Übungsplatzes wird von Funktionären der Gemeinde Gebenstorf unterhalten und gepflegt.

3.7. WC-Anlage

Die Reinigung wird von einem Vereinsmitglied besorgt.

4. Benützungsrecht

4.1. Das Klubhaus steht allen Vereinsmitgliedern und Gästen während den Übungsstunden, Kursen, Prüfungen und Vereinsanlässen zur Verfügung.

4.2. Es besteht keine Konsumationspflicht.

4.3. Der/Die Präsident/in, die Aufsicht Wirtschaft, die Führung Wirtschaft, die Technische Leitung und der/die Materialwart/in verfügen über einen Schlüssel zum Klubhaus und haben jederzeit ungehinderten Zutritt.

4.4. Konditionen für die Benützung der Anlagen bei externen Anlässen:

Klubhaus, WC-Anlage und Platz (ohne Bewirtung)

Mitglieder Fr. 250.00

Nichtmitglieder Fr. 350.00

Klubhaus und WC-Anlage (ohne Bewirtung)

Mitglieder Fr. 100.00

Nichtmitglieder Fr. 200.00

Platz und WC-Anlage

Fr. 150.00

5. Aufsicht

5.1. Die Führung Wirtschaft ist für den reibungslosen und disziplinierten Betrieb im Klubhaus verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen jederzeit eingehalten werden.

5.2. Der Vorstand, insbesondere die Aufsicht Wirtschaft, hat die Oberaufsicht über Hüttenbetrieb und sorgt nötigenfalls für Disziplin, Anstand, Hilfsbereitschaft und höfliches Benehmen.

Gebenstorf, 28.04.2018

Die Präsidentin



Stéphanie Beynon

Die Aufsicht Wirtschaft



Patrizia Leder

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 15.04.2018

Inkrafttreten: 15.04.2018